

mehr, nachdem sie deren Einzug auf Rechnung ihrer Betreibung nicht verlangt und auch den hiezu erforderlichen Kostenvorschuss nicht geleistet hatten. Aus Art. 806 ZGB folgt nicht, dass mit der Anhebung der Betreibung auf Grundpfandverwertung ohne weiteres der Zugriff auf die fortan sich ergebenden Miet- oder Pächterträgnisse verbunden sein müsse. Vielmehr steht es dem Gläubiger anheim, diese Ausdehnung der Pfandhaft geltend zu machen oder aber davon abzusehen. Will er bereits auf die vor Stellung des Verwertungsbegehrens auflaufenden Miet- oder Pächterträgnisse greifen, so hat er ein entsprechendes Begehren zu stellen und den dazu erforderlichen Kostenvorschuss von Fr. 5.— zu leisten (Rückseite des Formulars Nr. 1 für das Betreibungsbegehren, Erläuterungen C. 2, worauf am Fuss der Vorderseite des Formulars hingewiesen wird); natürlich gilt als Antrag in diesem Sinne auch die blossе Vorschussleistung im geforderten (oder höheren) Betrag. Art. 91 VZG schreibt demgemäss vor, die Mietzinssperre sei nur zu verfügen, « sofern der betreibende Pfandgläubiger im Betreibungsbegehren nicht ausdrücklich oder durch Nichtleistung des Kostenvorschusses ... auf die Ausdehnung der Pfandhaft ... verzichtet hat ». Das will nicht heissen, die Einbeziehung der Miet- und Pachtzinse gelte beim Fehlen einer ausdrücklichen Verzichtserklärung als anbegehrt und das Betreibungsamt habe nur die Nichtleistung des Vorschusses auf Anzeige hin (gemäss SchKG Art. 68 Abs. 1 Satz 3) als Verzicht auf die Ausdehnung der Pfandhaft zu erachten. Vielmehr steht dieser Ausdehnung nach der vorbehaltlosen Fassung der Bestimmung schon die blossе Tatsache entgegen, dass die Vorschussleistung fehlt, eine Anzeige des Amtes ist nicht vorausgesetzt. Geht man nach dem Gesagten davon aus, dass der Wille, die Pfandhaft auszudehnen, nicht vermutet werden soll, sondern dem Gläubiger überlassen bleibt, ihn ausdrücklich oder durch blossе Vorschussleistung geltend zu machen, so besteht denn auch zu einer Anzeige gemäss der angeführten Be-

stimmung keine Veranlassung, wenn kein Begehren um Einbeziehung der Miet- und Pächterträge gestellt ist. Art. 91 VZG wird mit Zustimmung des Bundesgerichtes als Oberaufsichtsbehörde ständig so gehandhabt, und in den Erläuterungen des Formulars Nr. 1 findet sich damit übereinstimmend an der angeführten Stelle folgender Hinweis: « Unterbleibt bei der Stellung des Betreibungsbegehrens die Leistung dieses Kostenvorschusses (Fr. 5.—), so wird ohne weiteres Verzicht der Gläubigers auf die Ausdehnung der Pfandhaft auf die Miet- und Pachtzinse angenommen ».

Die hier streitigen, von keinem Pfandgläubiger wirksam in Anspruch genommenen Mietzinsbeträge stehen somit der Rekurrentin zur Verfügung.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen und der angefochtene Entscheid aufgehoben.

9. Entscheid vom 4. März 1938 i. S. Bank in Langnau.

Der bei Bestätigung des Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung ernannte Liquidator untersteht (nicht der Nachlassbehörde, sondern) der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, welche auch die von ihm zu beziehende Vergütung zu bestimmen hat, in sinngemässer Anwendung des Gebührentarifs.

Le liquidateur désigné lors de l'homologation du concordat par abandon d'actif n'est pas soumis à la surveillance de l'autorité de concordat, mais à celle de l'autorité de surveillance des offices de poursuite et de faillite. Celle-ci détermine également la rémunération du liquidateur en application analogique du tarif des frais.

Il liquidatore designato al momento dell'omologazione del concordato con abbandono dell'attivo non soggiace alla sorveglianza dell'autorità del concordato, ma a quella dell'autorità di vigilanza sugli uffici di esecuzione e fallimenti, la quale stabilisce pure, applicando analogicamente la tariffa delle spese, il compenso da pagare al liquidatore.

Im behördlich bestätigten Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung des Gottfried Reist wurde Notar Paul Egger als Liquidator eingesetzt. Nach durchgeführter Liquidation erkannte ihm die Bezirks-Aufsichtsbehörde eine einheitliche Gebühr für die Verwaltung der Liegenschaft zu (Art. 30 Abs. 4 und Art. 48 des Gebührentarifs zum SchKG, Kreisschreiben der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 29. März 1933), erklärte sich dagegen unzuständig zur Festsetzung der vom Liquidator im übrigen zu beziehenden Vergütung. Die Bank in Langnau als beteiligte Gläubigerin focht diesen Entscheid mit Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde an. Sie bezeichnete die zugebilligte Vergütung für die Liegenschaftsverwaltung als übersetzt und verlangte anderseits Festsetzung aller Ansprüche des Liquidators durch die Aufsichtsbehörden. Am 10. Februar 1938 ist « die kantonale Aufsichtsbehörde als obere Nachlassbehörde » auf die Beschwerde nicht eingetreten. Sie hält wie schon die erste Instanz unter Hinweis auf BGE 61 III 100 dafür, die Vergütung des Liquidators müsse der gerichtlichen Beurteilung vorbehalten bleiben. Mit Rekurs an das Bundesgericht erneuert die Beschwerdeführerin ihren Antrag.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

1. — Mit Unrecht glaubt die Vorinstanz « als obere Nachlassbehörde » zur Beschwerde Stellung nehmen zu sollen. Die Anwendung des Gebührentarifs zum SchKG, sei es von Amtes wegen oder auf Beschwerde, liegt nach Art. 15 daselbst den Aufsichtsbehörden ob. Im Nachlassverfahren haben freilich die Nachlassbehörden die für ihre Tätigkeit zu beziehenden Gebühren selbst zu bestimmen. Hinsichtlich der Ansprüche des Sachwalters bleibt dagegen die Entscheidungsbefugnis der Aufsichtsbehörden unberührt (Art. 61 des Gebührentarifs). Demgemäss konnte auch für die Bestimmung der Ansprüche des Liqui-

dators nur die Anrufung der Aufsichtsbehörde in Frage kommen, vorausgesetzt dass überhaupt eine Tariftreitigkeit und keine Zivilsache vorliegt. Da indessen im Kanton Bern als Nachlassbehörden eben die Aufsichtsbehörden amten, steht nichts entgegen, die vorliegenden Entscheide als von diesen Behörden ausgehend zu betrachten, zumal sich die Beschwerdeführerin ausdrücklich an die « Aufsichtsbehörde » gewendet hat. Damit wird ein neu anzuhelbendes Verfahren, das zwecklos wäre, vermieden und zugleich die Zulässigkeit der Weiterziehung an das Bundesgericht ausser Frage gestellt.

2. — Wieso die von der Bezirks-Aufsichtsbehörde bestimmte Gebühr für die Liegenschaftsverwaltung aufrecht bleiben, dagegen im übrigen der Streit über die Vergütung für den Liquidator vor die Zivilgerichte gewiesen werden soll, ist nicht einzusehen. Entweder sind dessen Ansprüche im ganzen von den Aufsichtsbehörden oder aber im Streitfalle von den Zivilgerichten zu bestimmen. Eine feste Rechtsprechung im einen oder andern Sinn liegt bisher nicht vor. Während das angezogene Präjudiz (BGE 61 III 100) den Kostenfestsetzungsentscheid einer kantonalen Aufsichtsbehörde angesichts einer Schiedsklausel des Nachlassvertrages nur als Schiedsspruch gelten lässt mit dem Bemerken, von Gesetzes wegen wären die Aufsichtsbehörden zur Bestimmung der Forderung des Liquidators nicht zuständig, hat das Bundesgericht später, freilich ohne zur Frage ausdrücklich Stellung zu nehmen, keinen Anstoss genommen, die Aufsichtsbehörden als zuständig zu erachten und den Gebührentarif zum SchKG anzuwenden (BGE 63 III 89 ff.). Diese Betrachtungsweise verdient aus rechtlichen und praktischen Gründen den Vorzug. Für das Liquidationsverfahren hat sich mehr und mehr die Anwendung konkursrechtlicher Grundsätze durchgesetzt, samt den Bestimmungen über die Beschwerdeführung bei den Aufsichtsbehörden. Dem entspricht es, den Liquidator nicht als privaten Beauftragten, sondern als mit amtlichem Auftrag betrautes Organ zu betrachten,

gleich wie eine von der Gläubigerversammlung bestellte Konkursverwaltung, jedenfalls wenn er im behördlich bestätigten Nachlassvertrag bezeichnet oder doch von der Nachlassbehörde ernannt worden ist. Diese Rechtsstellung des Liquidators ruft der Anwendung des Gebührentarifs zum SchKG mit Entscheidungsbefugnis der Aufsichtsbehörden. Besondern Verhältnissen kann dabei unschwer Rechnung getragen werden bei Bestimmung der Pauschalgebühr gemäss Art. 53. Nichts zwingt dazu, dem Liquidator wie auch der Liquidationsmasse und damit jedem einzelnen Gläubiger den Schutz des Tarifrechtes zu versagen, der sich angesichts des dem Gang eines Konkurses nachgebildeten Verfahrens der Liquidation aufdrängt. Die Verweisung an die Zivilgerichte wäre nicht nur kaum vereinbar mit der Stellung des Liquidators, sondern auch unzweckmässig. Namentlich liegt viel daran, dass die Verteilung des Erlöses nicht zu lange hinausgeschoben werden muss. Der Verteilung vorgängig aber sind die noch unbeglichenen Kosten der Liquidation, die aus dem Erlös vorweg gedeckt werden sollen, zu bereinigen. Das kann durch Entscheid der Aufsichtsbehörden im allgemeinen rascher geschehen als auf dem Wege eines Zivilprozesses. Es ist auch zu bedenken, was die Rekurrentin vorbringt, dass die Fragen nach der örtlichen Zuständigkeit des Richters und nach der Klagelegitimation nicht abgeklärt wären, wie übrigens auch der mit einem Zivilprozess verbundene Kostenaufwand die rechtliche Erledigung erschweren müsste. Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden ist also gegeben.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zu materieller Beurteilung an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückgewiesen wird.

A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et Faillite.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

10. Arrêt du 5 mars 1938 dans la cause Petitpierre S. A.

Certificat d'insuffisance de gage. — Art. 158² LP. — Le délai d'un mois pendant lequel le créancier gagiste peut reprendre la poursuite sans nouveau commandement de payer court dès la réception du certificat.

Pfandausfallschein; Art. 158 Abs. 2 SchKG. — Die Monatsfrist, binnen deren der Gläubiger die Betreuung ohne neuen Zahlungsbefehl fortsetzen kann, läuft vom Empfang des Pfandausfallscheines an.

Attestato d'insufficienza di pegno. Art. 158 cp. 2 LEF. — Il termine di un mese, durante il quale il creditore pignoratizio può procedere senza un nuovo precetto esecutivo, decorre dal ricevimento dell'attestato.

A. — Le 15 novembre 1937, l'Office des poursuites de Neuchâtel a délivré au Crédit suisse à Neuchâtel un certificat d'insuffisance de gage dans une poursuite exercée contre la S. A. Charles Petitpierre. Le 15 décembre suivant, le Crédit suisse a fait notifier à la société poursuivie une commination de faillite en vertu de l'art. 158² i. f. LP.

B. — La S. A. Charles Petitpierre a porté plainte contre cette notification. Elle demande que la commination de faillite soit annulée et fait valoir, en bref : Le délai d'un